

## 1 Präambel

Wir sind eine globale Gemeinschaft von Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Abstammung sowie gesellschaftlicher Stellung, offen für alle mit neuen Ideen.

Wer jedoch mit Ideen von Rassismus, Sexismus, Homophobie, Ableismus, Transphobie und anderen Diskriminierungsformen und damit verbundener struktureller und körperlicher Gewalt auf uns zukommt, hat sich vom Dialog verabschiedet und ist jenseits der Akzeptanzgrenze. Wer es darauf anlegt, das Zusammenleben in dieser Gesellschaft zu zerstören und auf eine alternative Gesellschaft hinarbeitet, deren Grundsätze auf Chauvinismus und Nationalismus beruhen, arbeitet gegen die moralischen Grundsätze, die uns als Piraten verbinden.

Die Piraten Potsdam erklären das Vertreten von Rassismus und von der Verharmlosung der historischen und aktuellen faschistischen Gewalt für unvereinbar mit einer Mitgliedschaft.

## 2 Abschnitt 1

### 2.1 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Stadtverband Potsdam (Kreisverband) (Kurzbezeichnung: PIRATEN Potsdam) der Piratenpartei Deutschland, im Folgenden Stadtverband genannt, ist eine Gliederung des Landesverbands Brandenburg der Piratenpartei Deutschland.

(2) <sup>1</sup>Der Sitz des Stadtverbandes ist Potsdam. <sup>2</sup>Dort befindet sich auch dessen Geschäftsstelle.

(3) Das Tätigkeitsgebiet des Stadtverbandes ist die Stadt Potsdam.

### 2.2 § 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Stadtverband Potsdam wird auf Grundlage der Satzung der Piratenpartei Deutschland erworben.

(2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes. <sup>2</sup>Der Kreisvorstand kann diese Aufgabe durch Beschluss an den Vorstand des Landesverbandes (im folgenden Landesvorstand) übertragen. <sup>3</sup>Der Landesvorstand entscheidet dann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Stadtverbandes.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes Widerspruch einlegen, die abschließend entscheidet.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 2, 3 und 5 der Bundessatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Sämtliche in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen